

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

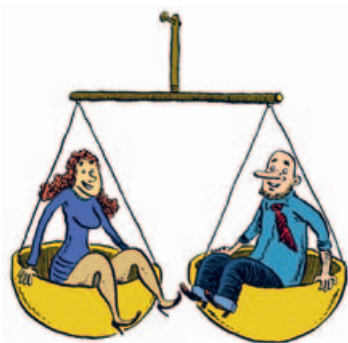
Orientierungshilfe für Asylsuchende in Sachsen





Inhaltsverzeichnis

Grußworte	4
1. Allgemeine Hinweise	6
2. Die Grenzen Ihres Aufenthaltsbereichs	6
3. Wie Sie wohnen und leben	7
4. Deutsch lernen	10
5. Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln	11
6. Konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden	11
7. Umgang mit Geld	14
8. Medizinische Versorgung	15
9. Kindergarten – ein guter Start	17
10. Schulbesuch (Ihrer Kinder)	17
11. Ausbildung und Beruf als Zukunftsperspektive	18
12. Rückreise in Ihr Herkunftsland	19
13. Rechte und Pflichten	19
14. Übersichtskarte Freistaat Sachsen	21



Soweit in diesem Bericht die männliche Form gebraucht wird, werden Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen.

Grußworte



Petra Köpping
Sächsische Staatsministerin
für Gleichstellung und Integration

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich willkommen in Sachsen! Sie sind nach einer teilweise sehr langen Reise in Deutschland angekommen. Die Orte, an denen Sie jetzt leben, sind Ihnen überwiegend neu. Die hiesige Kultur und Lebensweise sind Ihnen ebenfalls ungewohnt. Wir möchten Ihnen das Ankommen und Zurechtfinden in Sachsen so gut wie möglich erleichtern. Diese Orientierungshilfe soll ein Teil unserer Willkommensarbeit sein.

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen eine erste Orientierungshilfe und unterstützen Sie dabei, schnell Antworten auf einige Ihrer Fragen zu finden. Sie erhalten in dieser Broschüre kurz und knapp die wichtigsten Informationen zu allen Lebensbereichen. Zudem finden Sie die Kontakte zu Beraterinnen und Beratern, die Ihnen gerne weiterhelfen. Nutzen Sie bitte diese Angebote der Unterstützung und Begleitung!

Fremd ist nur das, was man nicht kennenlernt. Und ein Zusammenleben in Vielfalt muss immer wieder neu eingeübt werden. Zu den Regeln des Zusammenlebens in Deutschland gehört zum Beispiel, dass wir uns zu gleichen Rechten für Frauen und Männer bekennen und auch zu Partnerschaften des gleichen Geschlechts. Religionsfreiheit bedeutet, dass jede und jeder seinen Glauben leben darf, dass jeder Mensch aber auch frei ist, ohne Glauben zu leben. Verständnis, Toleranz und Respekt sind der Schlüssel für ein gelungenes Miteinander.

Ich wünsche Ihnen ein gutes und erfolgreiches Ankommen in Sachsen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Petra Köpping". The signature is fluid and cursive, written on a light-colored background.

Petra Köpping
Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Liebe Leserin, lieber Leser,

nun sind Sie in Sachsen angekommen. Mit diesem Heft wollen wir Ihnen einen ersten Wegweiser für die nächsten Wochen und Monate in der neuen Umgebung in die Hand geben.

Sie haben Ihre Heimat und das Ihnen vertraute Umfeld verlassen und sich in eine Ihnen unbekannt Zukunft begeben. Was das für Sie bedeutet, können wir kaum nachvollziehen. Deutschland ist für Sie ein neues Umfeld, mit neuen Regeln, anderen Menschen. Wir wollen Ihnen dabei helfen, hier anzukommen und sich in einer (noch) unbekannt Gesellschaft zurecht zu finden!

Viele Fragen mögen Ihnen durch den Kopf gehen: Welche Rechte und Pflichten habe ich in Deutschland? An welche Gesetze muss ich mich halten? Welche praktischen Hinweise erleichtern das Ankommen und Einleben? Welche Dinge sollte man in Deutschland besser nicht tun? Einige dieser Fragen wollen wir Ihnen in dieser Broschüre beantworten. Sicherlich werden Sie viele Gemeinsamkeiten, aber auch deutliche Unterschiede im Vergleich zu Ihrer Heimat entdecken.



Geert Mackenroth
Sächsischer
Ausländerbeauftragter

Den Rahmen unseres Zusammenlebens bildet das Grundgesetz. Es ist Grundlage unserer Freiheit und regelt die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Wichtige Grundrechte sind zum Beispiel die Meinungs- und die Religionsfreiheit, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und das Bekenntnis zu den Menschenrechten.

Im praktischen Leben bedeutet dies etwa: Wir tolerieren alle Religionen. Männer und Frauen sind in jedem gesellschaftlichen Bereich unseres Landes gleichberechtigt und wir bekennen uns zum Frieden untereinander, lehnen jede Form von Gewalt ab. Diese Regeln gelten für uns alle, die wir in Deutschland leben.

In 13 kurzen Kapiteln bringen wir Ihnen Ihre Rechte und Pflichten als Asylsuchende näher und geben Ihnen Hinweise zu Themen wie Sprache, Arbeit, medizinische Versorgung oder Zugang zu Bildung.

Ich wünsche uns, dass wir gemeinsam und miteinander gut zusammenleben können. Viel Spaß bei der Lektüre dieser Broschüre.

A handwritten signature in blue ink that reads "Geert Mackenroth". The signature is fluid and cursive.

Geert Mackenroth
Sächsischer Ausländerbeauftragter

Liebe Leserin, lieber Leser,
hier ist eine erste Handreichung für Ihren Lebensalltag in Sachsen. Sie soll Ihnen erste hilfreiche Tipps und Hinweise geben.

Die Handreichung wird nur manche Ihrer Fragen beantworten können. Aber Sie finden auch Informationen, wo Sie weitere Hilfe erhalten können.

1. Allgemeine Hinweise

Es gibt eine Reihe von unabhängigen, nicht-staatlichen Einrichtungen und Beratungsstellen in Sachsen. Sie stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Bitte haben Sie keine Angst, die Beratungsstellen aufzusuchen. Es gibt Organisationen, die überall in Sachsen handeln und es gibt Beratungsstellen direkt an Ihrem Aufenthaltsort.

Wenn Sie Ihre Unterkunft/Wohnung verlassen, sollten Sie Ihre Aufenthaltsgestattung/Duldung immer mitnehmen.

Gehen Sie vor dem Ablauf Ihrer Aufenthaltsgestattung/Duldung zu Ihrer Ausländerbehörde. Dort wird man Ihnen gern helfen. Sie können sich bei Ihren Beratungsstellen vor Ort auch zu allen Themen zum Aufenthalt beraten lassen. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren können sich dazu z. B. an die Jugendmigrationsdienste wenden. Auch Ihr zuständiger Sozialarbeiter kann Ihnen Ihre Fragen beantworten.

Ihr Aufenthaltstitel bestimmt, welche sozialen Leistungen und Hilfen Sie in Anspruch nehmen dürfen.

Wenn Sie Ihre Aufenthaltsgestattung/Duldung verloren haben, gehen Sie bitte sofort zur Ausländerbehörde.

2. Die Grenzen Ihres Aufenthaltsbereichs

In Deutschland gibt es eine eingeschränkte Residenzpflicht. Das bedeutet, dass Sie sich als Asylbewerber in den ersten drei Monaten nach Asylantragstellung nur in einem bestimmten Bereich in Sachsen frei bewegen dürfen. Das ist der Bezirk der Ausländerbehörde (Landkreis oder Kreisfreien Stadt), wo die für Ihre Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.



Wenn Sie sich bereits drei Monate ununterbrochen, erlaubt und gestattet (Aufenthaltsgestattung) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, erlischt die Residenzpflicht und Sie dürfen sich fortan im gesamten Bundesgebiet frei bewegen.

Wenn Sie eine Duldung haben, dürfen Sie sich bei ausreichender Mitwirkung oder Identitätsnachweis ebenfalls nach drei Monaten bundesweit frei bewegen.

Die Wohnsitznahme bleibt in dem Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt, in der Sie zugewiesen sind.

WICHTIG!

Die Ausländerbehörde kann den Bereich, in dem Sie sich ohne Erlaubnis frei bewegen können, stark einschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie sich strafbar gemacht haben oder wenn Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung anstehen. Das gilt für Geduldete und für Asylbewerber. Wenn Sie Ihren Aufenthaltsbereich verlassen und in einen anderen Bereich oder in ein anderes Bundesland reisen wollen, brauchen Sie eine Erlaubnis, wenn Sie der Residenzpflicht unterliegen. Die Erlaubnis wird Urlaubsschein genannt. Sie bekommen ihn von der Ausländerbehörde. Nur in wenigen Fällen brauchen Sie keinen Urlaubsschein (z. B. bei Gerichtsterminen). Wenn Sie jedoch noch verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dann können Sie bei zwingenden Gründen das Bundesamt in Chemnitz nach einer Erlaubnis fragen.

Um einen Urlaubsschein bei Ihrer Ausländerbehörde zu beantragen, brauchen Sie folgende Unterlagen:

- Eine schriftliche Einladung
z.B. von einer Person oder einem Verein. Sie muss den Namen und die genaue Adresse des Einladenden enthalten. Die Einladung sollte an Sie gerichtet sein.
- Ein Antragsformular
Falls es ein Formular gibt, bekommen Sie es in Ihrer Ausländerbehörde oder in der Gemeinschaftsunterkunft. Wenn es kein Formular gibt, reicht ein formloses Schreiben. Hier müssen alle wichtigen Informationen über Dauer, Zielort und Anlass aufgeschrieben werden.

WICHTIG!

Bitte beachten Sie die eingeschränkte Residenzpflicht.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, in welchem Bereich Sie sich bewegen dürfen, fragen Sie bei der Ausländerbehörde oder bei einer Beratungsstelle nach. Wenn Sie den Bereich, in dem Sie sich aufhalten dürfen, ohne Erlaubnis verlassen, droht Ihnen ein Bußgeld.

Bei wiederholtem Verstoß kann dies zu einer Verurteilung, zu einer Geldstrafe oder sogar zu einer Freiheitsstrafe führen. Es kann außerdem Ihre Aussicht auf einen gesicherten Aufenthaltsstatus verschlechtern.

3. Wie Sie wohnen und leben

Familien genießen in Deutschland einen hohen Stellenwert. Zur Kernfamilie gehören Vater, Mutter und Kinder.



Die ersten drei Monate in Sachsen sind Sie in der Regel in der Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz oder in einer der Außenstellen untergebracht. Anschließend wird Ihnen als Asylbewerber und Geduldetem eine Unterkunft zur Verfügung gestellt. Sie werden entweder in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Wohnung untergebracht. Sie sind verpflichtet, dort zu wohnen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren, die allein eingereist sind, ist das Jugendamt zuständig.

WICHTIG!

Sie müssen erreichbar sein!

Während des Asylverfahrens müssen Sie für die Ausländerbehörde, für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und (in einem Klageverfahren) für das Verwaltungsgericht unter der angegebenen Adresse wohnen und Briefe erhalten können.

3.1 Hinweise für das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft

Bitte beachten Sie, dass Sie mit vielen Menschen auf engem Raum zusammenleben. Die Menschen sind sehr unterschiedlich und das kann zu Konflikten führen. Um das zu verhindern, sind ein respektvoller Umgang miteinander, gegenseitige Rücksicht und das Beachten der Alltagsregeln notwendig.

Wenn Sie neu in eine Gemeinschaftsunterkunft oder in eine Wohnung ziehen, können Sie sich zum Beispiel Ihren Nachbarn vorstellen.



Halten Sie Ruhezeiten bitte ein und gewähren Sie, soweit dies möglich ist, sich und Ihren Mitwohnenden Gelegenheit zur Ruhe und zum Alleinsein.

Informieren Sie sich bitte über die Hausordnung, die die Regeln für das Zusammenleben aller Hausbewohner festlegt. Lassen Sie sich diese erklären und halten Sie diese ein.



Sie können tagsüber gern Besuch empfangen. Ihre Gäste dürfen aber nicht in der Unterkunft übernachten.



3.2 Hinweise für das Wohnen in einer Mietwohnung

Wenn Sie in einer Wohnung wohnen möchten, können Sie einen formlosen Antrag auf dezentrale Unterbringung bei der zuständigen Behörde stellen. Diese entscheidet über Ihren Antrag. Besonders Familien oder Alleinerziehende mit Kindern, Erwerbstätige oder Personen, die eine schwerwiegende Erkrankung haben, werden hier berücksichtigt.

3.3 Hinweise für eine Umverteilung (Wunsch auf Umzug innerhalb von Sachsen oder in ein anderes Bundesland)

Wenn Sie in einer anderen Kreisfreien Stadt oder einem anderen Landkreis wohnen möchten, können Sie einen formlosen Antrag auf „Umverteilung“ bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde stellen. Der Antrag muss sehr gute Gründe wie z.B. eine Familienzusammenführung oder Erwerbstätigkeit bzw. berufliche Bildung haben und wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Die Beratungsstellen helfen Ihnen gern weiter.

Sie können auch einen Antrag auf „Umverteilung“ in ein anderes Bundesland bei der zuständigen Behörde stellen. Die Umverteilung in ein anderes Bundesland muss auch sehr gut begründet werden. Sie wird auch nur in Ausnahmefällen genehmigt. So kann z.B. bei Pflegebedarf durch schwere Krankheiten eine Umverteilung zu anderen Verwandten erfolgen.

3.4 Allgemeine Hinweise

Post

- Holen Sie Ihre Post regelmäßig ab.
- Lesen Sie Ihre Post. Lassen Sie sich die Post bei Fragen von einer Vertrauensperson übersetzen oder erklären. Es kann für Sie negative Folgen haben, wenn Sie Termine oder Fristen versäumen, weil Sie Briefe nicht gelesen haben oder nicht richtig verstanden haben.
- Briefe sind nur von der Person zu öffnen, an die sie gerichtet sind. Niemand darf unerlaubt Ihre Post öffnen. Auch Sie dürfen keine fremde Post öffnen. Es sei denn, der Empfänger hat Sie darum gebeten.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Briefkasten mit Ihrem Nachnamen lesbar beschriftet ist.

WICHTIG!

Gelbe Briefe vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betreffen Ihr Asylverfahren. Wenn Sie Fragen haben, gehen Sie bitte damit sofort zu einer Beratungsstelle, zu einer Vertrauensperson oder zu Ihrem Rechtsanwalt. Dort wird Ihnen geholfen.

Energiesparen in der Wohnung

Energiesparen ist wichtig für die Umwelt. Darüber hinaus sind die Kosten für Strom, Wasser und Heizung in Deutschland sehr hoch.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie heizen, halten Sie bitte Fenster und Türen geschlossen und heizen Sie bitte sparsam.
- Benutzen Sie keine zusätzlichen Heizgeräte.
- Lüften Sie täglich ausreichend. Schalten Sie beim Lüften die Heizung aus.
- Gehen Sie bitte sparsam mit Wasser um.
- Wenn Sie elektrische Geräte nicht benutzen, schalten Sie diese bitte aus. Wenn Sie als Letzter aus einem Zimmer gehen, schalten Sie bitte das Licht aus.

Medien und deren Nutzung

- In Deutschland ist jeder Haushalt (Wohnung) verpflichtet, für Fernsehen und Radio Beitrag zu zahlen. Sie können sich aber auch von der Zahlung befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen.
- Achten Sie bitte beim Abschluss von Verträgen (z.B. Mobiltelefon, Zeitschriften) darauf, dass Verträge langfristig bindend sein können. Die Kosten dafür tragen allein Sie.
- Wir empfehlen keine Kauf- oder Versicherungsverträge an der Haustür abzuschließen. Verträge sollten erst nach ausführlicher Beratung mit einer kompetenten Person Ihres Vertrauens abgeschlossen werden.
- Bitte achten Sie auch im Internet darauf, dass das Downloaden von Dokumenten Geld kosten kann.

Müllentsorgung

In Deutschland wird der Müll aus ökologischen Gründen getrennt. Für unterschiedlichen Müll gibt es unterschiedliche Mülltonnen:

- Gelbe Tonne: für Verpackungen aus z.B. Plastik und Metall.
- Braune Tonne: für biologische Abfälle wie Essensreste oder pflanzliche Abfälle.
- Blaue Tonne: für Papier und Pappe.
- Schwarze Tonne: für alle restlichen Abfälle.
- Glascontainer: für alle Behälter aus Glas. (Die Container sind öffentlich aufgestellt.)
- Pfandflaschen: Manche Flaschen können Sie im Supermarkt zurückgeben und Sie bekommen dafür Geld zurück. Das Flaschenpfand beträgt 25 Cent, 15 Cent oder 8 Cent.

Beachten Sie, dass Batterien, Chemikalien, Farben und technische Geräte wie Fernseher oder defekte Möbel anders entsorgt werden. Bitte fragen Sie eine zuständige Person wie den Hausmeister oder den Heimleiter.

In einigen Kommunen sind Sie als Mieter einer Mietwohnung verpflichtet, die Mülltonnen selbst regelmäßig an den Straßenrand zu stellen. Diese werden dann von der Müllabfuhr geleert. Zu welchen Zeiten die Leerung erfolgt, können Sie bei Ihren Nachbarn oder in der zuständigen Behörde erfragen.

4. Deutsch lernen

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für Ihr Leben in Deutschland sehr wichtig. Angebote und Möglichkeiten für kostenfreie Sprach- und Alphabetisierungskurse können Sie bei den Beratungsstellen oder Ihrem kommunalen Ausländer- und/oder Integrationsbeauftragten erfragen.

Die vom Sächsischen Ausländerbeauftragten herausgegebene, kostenlose Broschüre „99 Wege zur deutschen Sprache“ gibt Ihnen weitere Ideen zum Erlernen der deutschen Sprache. Diese gibt es zum Download auf der Homepage des Sächsischen Ausländerbeauftragten.

Für Personen bis 27 Jahre gibt es andere Möglichkeiten als für über 27-Jährige. Bis zum 27. Lebensjahr können Sie zum Beispiel an den „Vorbereitungsklassen mit berufsspezifischen Aspekten an Berufsschulzentren“ teilnehmen. Mehr dazu finden Sie unter Punkt 10. Informieren Sie sich über Möglichkeiten, Deutsch zu lernen bei Ihren Beratungsstellen oder Ihrem zuständigen Sozialarbeiter. Manchmal gibt es spezielle kostenfreie Sprachkurse z.B. nur für Frauen.

Für einen bestimmten Personenkreis gibt es kostenlose berufsbezogene Sprachförderkurse. Diese dauern ungefähr sechs Monate und enden mit einer Sprachprüfung.

Wenn Sie sich dafür interessieren, wenden Sie sich bitte an den Sächsischen Flüchtlingsrat e. V.:
Dammweg 5, 01097 Dresden; (0351) 87451710;
E-Mail: bildung-arbeit@saechsischer-fluechtlingsrat.de



5. Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen (z. B. Zug, Bus, Straßenbahn), brauchen Sie ein gültiges Ticket.

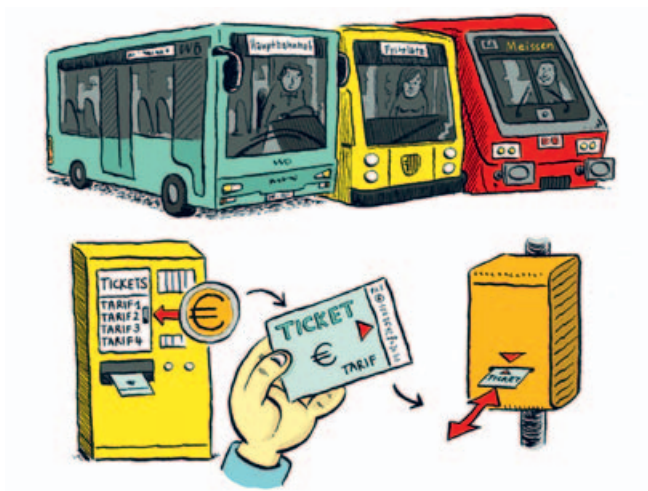
Tickets können Sie hier kaufen:

- an einem Automaten an den Haltestellen,
- an Automaten im Bus/in der Straßenbahn,
- beim Busfahrer (gelegentlich auch beim Straßenbahnfahrer),
- in einem Service-Center der Verkehrsbetriebe.

Zum Teil können Sie als Asylbewerber auch vergünstigte Tickets erhalten, wie zum Beispiel den „Dresden-Pass“.

WICHTIG!

Manche Fahrscheine müssen nach dem Kauf zusätzlich entwertet werden, damit sie gültig werden. Ebenso kann es bei Tickets zeitliche und räumliche Begrenzungen geben, d. h. Sie dürfen sie nur zu einer bestimmten Uhrzeit und/oder nur für ein bestimmtes Gebiet nutzen. Bitten Sie jemanden um Hilfe, wenn Sie beim Kauf des richtigen Tickets unsicher sind.



Wenn Sie kein oder kein gültiges Ticket haben und kontrolliert werden, müssen Sie in der Regel 60,00 Euro Strafe zahlen. Bei mehrmaligem Verstoß kann es zu einer Verurteilung kommen, was negative Folgen auf Ihren späteren Aufenthaltstitel haben kann.

Wenn Sie mit dem Zug fahren, müssen Sie vor dem Einsteigen am Automaten oder am Service-Schalter der Bahn das Ticket kaufen. Bitte prüfen Sie immer, ob das Ticket zusätzlich entwertet werden muss. In Deutschland gibt es auch zahlreiche Fernbus-Anbieter.

6. Konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden

6.1 Allgemeine Hinweise

Die Anredeform in Behörden ist die „Sie-Form“. Bitte verwenden Sie das höfliche „Sie“ den Personen gegenüber, mit denen Sie nicht verwandt und nicht befreundet sind. Daran sollte sich auch Ihr Gegenüber orientieren. Weisen Sie Ihr Gegenüber höflich darauf hin, wenn er Sie ohne gegenseitiges Einverständnis „duzen“ sollte. Wenn dies zu keiner Verhaltensänderung führt, beraten Sie sich mit einer Vertrauensperson zu diesem Thema.



Die Mitarbeiter von Behörden und anderen Einrichtungen dürfen keine Geschenke annehmen. Das wird in Deutschland hart bestraft. Bitte haben Sie Verständnis, wenn Ihr Geschenk nicht angenommen werden kann. Ihr Gegenüber weiß Ihre Geste dennoch zu schätzen.

Wenn Sie einen Brief mit einer Einladung oder Vorladung zur Behörde haben, nehmen Sie den Brief immer mit. Bei dringenden Angelegenheiten können Sie auch ohne Termin zur Behörde gehen.



Bei Vorladungen zu Behörden sollten nur die eingeladenen Personen kommen. Sie können auch immer eine Person des Vertrauens bitten, Sie zu begleiten. Wenn Sie Hilfe bei der Sprachmittlung benötigen, nehmen Sie sich einen Dolmetscher mit.

Halten Sie Termine immer ein oder sagen Sie diese vor dem Termin (telefonisch) ab. Wenn Sie ohne Absage oder Grund nicht zum geforderten Zeitpunkt erscheinen, bekommen Sie z.B. kein Geld ausgezahlt.

Pünktlichkeit und die Einhaltung von Terminen erleichtern unser Zusammenleben.

Bei allen Fragen zu Ihrem Aufenthalt können Sie sich jederzeit an die Ausländerbehörde wenden. Haben Sie keine Angst davor, Fragen zu stellen. Nachfragen dürfen und sollten jederzeit gestellt werden. Die zuständigen Mitarbeiter sind gern bereit, Ihnen die Fragen zu beantworten.

Sie sind verpflichtet bei der Zusammenarbeit mit Behörden aktiv mitzuarbeiten und die notwendigen Informationen, Dokumente und Urkunden vorzulegen.

WICHTIG!

Stellen Sie Anträge immer schriftlich und machen Sie sich in jedem Falle eine Kopie von allen Dokumenten, die Sie abgeben müssen. Oder lassen Sie sich eine Kopie geben. Es ist wichtig, dass Sie alle Papiere und Briefe von Behörden gut aufheben.

Wenn Sie einen Bescheid von einer Behörde (z.B. Ausländerbehörde) erhalten, können Sie grundsätzlich Widerspruch einlegen. Weil es dafür Fristen gibt, wenden Sie sich bitte schnell an eine Beratungsstelle.

In Deutschland ist die Polizei zu Ihrer Sicherheit da und tritt für Ihre Rechte ein. Die Polizei hilft Ihnen in Notlagen, wenn Sie z.B. bedroht, bestohlen oder angegriffen worden sind.



6.2 Entscheidungen über Ihren Asylantrag

WICHTIG!

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ihren Antrag auf Asyl mit Bescheid ablehnt, müssen Sie grundsätzlich innerhalb eines Monats aus Deutschland ausreisen. Ab dem Tag, an dem Ihnen der ablehnende Bescheid zugestellt wird, haben Sie aber zwei Wochen Zeit, vor dem Verwaltungsgericht dagegen zu klagen und einen Monat, um Ihre Klage zu begründen.

WICHTIG!

Wenn Ihr Antrag auf Asyl als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, müssen Sie innerhalb einer Woche ausreisen. In diesem Fall haben Sie nur eine Woche Zeit, um zu klagen. Außerdem müssen Sie innerhalb dieser einen Woche beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Ihre Abschiebung stellen und diesen begründen.

Welches Gericht für Ihre Klage zuständig ist und welche Fristen für Sie gelten, finden Sie auf der letzten Seite des ablehnenden Bescheides in der Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn Sie die Fristen nicht einhalten, ist Ihr Antrag auf Asyl endgültig abgelehnt. Sie können sich von einer Beratungsstelle für Flüchtlinge kostenlos oder einem Rechtsanwalt beraten lassen. Das ist in der Regel kostenpflichtig. Sie können allerdings von den Kosten befreit werden. Dafür müssen Sie vor Ihrem Termin beim zuständigen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein beantragen und diesen erhalten.

7. Umgang mit Geld

Sie erhalten jeden Monat einen festgelegten Betrag als „Taschengeld“ für Ihre persönlichen Bedürfnisse, wie z.B. Ihre Fahrscheine oder Telefonkosten, zur freien Verfügung.

Zusätzlich dazu bekommen Sie Leistungen für Nahrungsmittel, Kleidung, Artikel zur Gesundheits- und Körperpflege und Ähnliches.

Das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit und/oder vorhandenes Vermögen wird Ihnen auf den monatlichen Betrag angerechnet. Das zuständige Amt lässt Ihnen einen Freibetrag, den Sie zusätzlich behalten dürfen.

WICHTIG!

Sie sind verpflichtet, zusätzliches Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dem Sozialamt sofort anzugeben. Wenn Sie dies nicht machen, werden die zu viel gezahlten Leistungen zurückgefordert. Außerdem kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden und im schlimmsten Fall begehen Sie damit eine Straftat. Das kann zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe führen. Es kann sich auch negativ auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirken.

Mehr zum Thema Arbeit finden Sie unter Punkt 11.

Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Behörde, wann und wo Ihr Geld monatlich ausgezahlt wird. Wenn sich der Termin ändert, wird Ihnen das entweder bei der vorangehenden Auszahlung gesagt oder durch einen Aushang in der Gemeinschaftsunterkunft oder durch einen Brief bekannt gegeben.

Möglicherweise können in besonderen Fällen noch weitere Leistungen gewährt werden. Dazu zählen z.B. eine Erstausrüstung für ein Baby, Schulmaterialien, Kosten für eine Klassenfahrt, aber auch Hilfen für Schwangere und Eingliederungshilfen für behinderte Kinder. Bitte erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer zuständigen Behörde.

Wenn Sie krank sind und deswegen nicht zur Auszahlung kommen können, zeigen Sie bitte einen Nachweis vom Arzt vor. Dann bekommen Sie Ihr Geld später ausgezahlt.

WICHTIG!

Ihnen können die Leistungen gekürzt werden, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Das passiert unter anderem, wenn Sie nachweislich nicht dazu beitragen, Ihre Identität zu klären oder auf Schreiben der Behörde nicht oder nicht fristgerecht reagieren.

Eine Kürzung erfolgt auch, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde und Sie der Ausreiseaufforderung nicht nachgekommen sind. Sozialleistungen können zudem gekürzt werden, wenn Sie eine vom Sozialamt/der Ausländerbehörde angewiesene gemeinnützige Arbeitstätigkeit nicht annehmen.

Auf einige Leistungen, wie z.B. auf Tickets für öffentliche Verkehrsmittel oder Kulturveranstaltungen bekommen Sie als Asylbewerber oder Geduldeter Rabatt. Fragen Sie beim Sozialamt oder in der Ausländerbehörde nach, ob Ihnen Ermäßigungen zustehen.

Gehen Sie sparsam mit Ihrem Geld um und kaufen Sie nur Dinge, für die Ihr Geld ausreicht. Wenn Sie Geldschulden haben, können Sie sich z.B. Rat bei den Schuldnerberatungen der Migrationsberatungsstellen suchen.

8. Medizinische Versorgung

In Deutschland besteht freie Arztwahl. Grundsätzlich können alle Ärzte im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt aufgesucht werden. Wenn Sie keine Krankenkassen-Chip-Karte besitzen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Wenn Sie krank sind und zu einem Arzt (z. B. Zahnarzt) gehen müssen, brauchen Sie einen Krankenschein bzw. Behandlungsschein von der zuständigen Behörde (Ausländerbehörde oder Sozialamt).
- Überweisungen von einem Arzt zu einem Facharzt müssen von der zuständigen Behörde erst genehmigt werden. Sie erhalten von der zuständigen Behörde dann erneut einen Krankenschein, mit dem Sie zu einem Facharzt gehen können.
- Bei Fachärzten kann es einige Monate dauern, bis Sie einen Termin bekommen. Das ist normal. Haben Sie bitte Geduld.
- Bestimmte medizinische Maßnahmen unterliegen der Prüfung durch einen Amtsarzt. Bitte lassen Sie sich bei Fragen beraten.
- Bei einem Notfall können Sie auch ohne Behandlungsschein zum Arzt gehen. Sie sind aber verpflichtet, nach der Notfallbehandlung bei der zuständigen Behörde einen Behandlungsschein zu holen und müssen diesen dem Arzt nachträglich geben.
- Wenn Sie verreist sind und eine Notfallbehandlung brauchen, können Sie auch dort zu einem Arzt gehen.

WICHTIG!

Wenn Sie keinen Krankenschein haben, müssen Sie die Behandlung selber bezahlen.

Gesundheitsvorsorge:

In Deutschland gibt es verschiedene ärztliche Untersuchungen zur Kontrolle der Gesundheit. Dazu gehören z. B. Vorsorgeuntersuchungen für kleine Kinder, die Schuleingangsuntersuchung oder Krebsfrüherkennungen.

Wenn Sie eine Chipkarte besitzen, können Sie auch Kurse zur Gesunderhaltung wie Yoga, Autogenes Training oder andere Kurse besuchen und kriegen einen Großteil der Kosten erstattet. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, wenn Sie daran interessiert sind. Besonders schwangere Frauen haben einen uneingeschränkten Anspruch auf alle Vorsorgeuntersuchungen, Leistungen zur Entbindung, Pflege, Hebammenhilfe etc.



Behandlung von Krankheiten:

- Wenn Sie wissen, dass Sie eine ansteckende Krankheit, wie HIV, Hepatitis B, offene Tuberkulose oder Ähnliches haben, melden Sie sich bitte umgehend beim Arzt. Wenn Ihr Kind eine solche Krankheit hat, lassen Sie sich bitte vom Arzt eine Bescheinigung für die Schule oder den Kindergarten geben.
- Informationen zu Rezepten erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse oder bei der zuständigen Behörde.

Therapie von Traumatisierung und psychischen Problemen:

- Wenn Sie oder jemand in Ihrem Umfeld unter starken Ängsten, Alpträumen, Depressionen oder Ähnlichem leidet, wenden Sie sich an einen Arzt Ihres Vertrauens. Er kann Sie an eine geeignete Psychotherapie weitervermitteln.
- In Leipzig, Dresden und Chemnitz können über Projekte, z. B. den Sprachmittlerpool in Chemnitz oder den Gemeindedolmetscherdienst in Dresden, Sprachmittler für die Begleitung zu Therapien in Anspruch genommen werden.
- Sie können einen Antrag bei der zuständigen Behörde auf Übernahme der Dolmetscherkosten für die Therapie stellen. Für die Kostenübernahme der Therapiestunden bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten brauchen Sie einen Krankenschein von der zuständigen Behörde. Es kann sein, dass ein Amtsarzt zur Beurteilung Ihrer Behandlungsbedürftigkeit hinzugezogen wird.
- Die Menschenrechtsinitiative Medinetz Dresden e.V. vermittelt anonym und kostenlos medizinische Hilfe für Flüchtlinge und Migranten ohne Aufenthaltsstatus.

Sie können sich z. B. an folgende Anlaufstellen wenden:

Projekt Atendi

Projekt für die Beratung von Flüchtlingen in Sachsen
Büro Chemnitz: Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz
Telefon: (0371) 903133
E-Mail: info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Büro Dresden: Dammweg 5, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 87451710
E-Mail: info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Sprint-Leipzig

Vermittlungsservice für Sprach- und Integrationsmittler
RAA Leipzig e.V. Sternwartenstr. 4, 04103 Leipzig
Telefon: (0341) 99995770
E-Mail: sprint@raa-leipzig.de
Web: www.raa-leipzig.de

Medinetz für Dresden

IBZ Heinrich-Zille-Straße 6
01219 Dresden
Mobil: (0177) 1736781
E-Mail: medinetzdresden@gmx.de
(Jeden Mittwoch im IBZ kostenlose Erstberatung
18.00 – 20.00 Uhr)

Traumaambulanz

Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik
Telefon: (0351) 4587094 oder
Telefon: (0351) 4582070
E-Mail: Julia.Schellong@uniklinikum-dresden.de

Mosaik Leipzig e.V.

Psychosoziale Beratung für Flüchtlinge
Eisenbahnstraße 66
04315 Leipzig
Telefon: (0341) 92787712
E-Mail: fb@mosaik-leipzig.de
Web: www.mosaik-leipzig.de

Opferberatung

Falls Sie Opfer von fremdenfeindlichen verbalen oder physischen Übergriffen werden, können Sie sich in Sachsen auch an die Fachstelle „Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie in Sachsen e. V.“ wenden. Die Kontaktdaten sind:

■ in Dresden: Telefon: (0351) 8894174
E-Mail: opferberatung.dresden@raa-sachsen.de

■ in Leipzig: Telefon: (0341) 2618647
E-Mail: opferberatung.leipzig@raa-sachsen.de

■ in Chemnitz: Telefon: (0371) 4819451
E-Mail: opferberatung.chemnitz@raa-sachsen.de

Wenn Sie häusliche Gewalt erfahren haben, gibt es vertrauliche Beratungsangebote. Besonders Frauen können sich an spezielle Anlaufstellen wenden. In der Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (KIS) erhalten Frauen und Männer Beratung und Unterstützung, die Opfer häuslicher Gewalt und/oder Stalking waren bzw. sind. Ebenso gibt es besondere Schutzhäuser für Frauen, Männer und Kinder.

Weiterhin bieten z. B. Migrationsberatungsstellen besondere Beratungen zu Schwangerschaft, Sucht- oder Drogenproblemen.

9. Kindergarten – ein guter Start

In Deutschland besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren. Auch Sie können (und sollten) Ihr Kind in einem nahe gelegenen Kindergarten anmelden. Dort kann Ihr Kind schnell die deutsche Sprache erlernen und Kontakt zu anderen Kindern aufbauen. Je früher Ihr Kind die deutsche Sprache erlernen kann, desto einfacher fällt es ihm später in der Schule.

Die Kostenübernahme für den Kindergartenplatz kann bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Verpflegung der Kinder mit Essen und Getränken findet in der Einrichtung statt. Sie können auch hier zur (anteiligen) Kostenübernahme einen Antrag beim zuständigen Amt stellen. Falls Ihr Kind bestimmte Lebensmittel nicht essen soll/darf, besprechen Sie dies mit Mitarbeitern des Kindergartens. Auf die besonderen Bedürfnisse Ihres Kindes wird Rücksicht genommen.



Für Kinder unter drei Jahren können Sie in der Regel einen Krippenplatz erhalten. Für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben Sie einen Rechtsanspruch darauf.

10. Schulbesuch (Ihrer Kinder)

In Deutschland müssen alle Kinder und Jugendlichen zur Schule gehen, wenn sie älter als sechs Jahre sind.

Dies wird „Schulpflicht“ genannt. Auch Ihr Kind hat das Recht und die Pflicht, wenn es älter als sechs Jahre ist, in die Schule zu gehen. Durch den Schulbesuch lernt Ihr Kind schnell Deutsch und erweitert seine Zukunftsperspektiven. Bitte unterstützen Sie Ihr Kind mit allen Kräften. Der Schulbesuch an einer staatlichen Schule ist in Deutschland kostenfrei.

Als Eltern haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder an der Schule anzumelden. Die Anmeldung zur Schule erfolgt in den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur.

In einer „besonderen Bildungsberatung“ wird entschieden, welche Schule Ihr Kind besuchen kann und ob es in eine Vorbereitungsklasse aufgenommen wird. In einer Vorbereitungsklasse erhält Ihr Kind, wenn es noch nicht Deutsch oder kaum Deutsch spricht, Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ durch einen Betreuungslehrer. Damit kann es bald am regulären Unterricht teilnehmen. Die Fahrkarte zu dieser Schule können auf Antrag von der zuständigen Behörde bezahlt werden.

Kinder, die zwei- oder mehrsprachig aufwachsen, haben in Sachsen die Möglichkeit, ihre Herkunftssprache weiterzuführen. Wenden Sie sich dazu an die Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur oder an die Betreuungslehrer in den Vorbereitungsklassen.

Das Schulsystem in Sachsen beginnt mit der Grundschule. Diese dauert vier Jahre. Daran schließt sich entweder die Oberschule (Hauptschul-/Realschulabschluss) oder das Gymnasium (Abitur) an. Danach kann die Berufsschule folgen (Fachabitur und/oder Berufsabschluss). Weitere Informationen erhalten Sie bei den fachlichen Beratungsstellen. Sie können eventuell bei Ihrem zuständigen Amt Bildungs- und Teilhabeleistungen für Ihre Kinder beantragen. Hierdurch können die Kosten für Klassenfahrten, Mittagessen, Hausaufgabenunterstützung, Lernhilfen und Kindergartenbesuche oder Ähnliches teilweise erstattet oder vollständig übernommen werden.

Kinder können bis zur vierten Klasse nach dem Unterricht in einem Hort betreut werden. Dort werden in der Gruppe die Hausaufgaben erledigt und auch Sport und Spiele angeboten. Bitte klären Sie vorab, ob und von welcher Behörde die Kosten für den Hort übernommen werden.

Nutzen Sie im Interesse Ihres Kindes angebotene Elterngespräche und Elternabende an der Schule. Nehmen Sie jemanden zur Sprachmittlung mit, wenn Ihre Deutschkenntnisse nicht ausreichen. Sie können bei Fragen oder Unklarheiten jederzeit die Lehrer von Ihrem Kind ansprechen oder sich an die Betreuungslehrer wenden.

11. Ausbildung und Beruf als Zukunftsperspektive

Die „besondere Bildungsberatung“ erfolgt bis zum 27. Lebensjahr. Sie werden über Bildungsmöglichkeiten aufgeklärt und können bei Vorerfahrung in „Vorbereitungsklassen mit berufsspezifischen Aspekten an Berufsschulzentren“ integriert werden. Gegebenenfalls können Sie sich auch Schulabschlüsse oder bisher besuchte Schuljahre im Herkunftsland anerkennen lassen oder einen weiteren Schulabschluss erwerben. Wenn Sie unter 18 Jahre alt sind, sind Sie berufsschulpflichtig. Diese Pflicht erfüllen Sie z. B. mit der Teilnahme an einer Berufsausbildung oder dem Besuch einer Berufsschule. Sie können sich dazu bei den Jugendmigrationsdiensten beraten lassen.

Wenn Sie mindestens seit drei Monaten in Deutschland leben, können Sie mit Zustimmung der Ausländerbehörde eventuell eine Arbeit oder eine Ausbildung aufnehmen. Sie dürfen nicht arbeiten gehen, wenn in Ihrem Aufenthaltsdokument „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ oder „Beschäftigung nicht gestattet“ steht.

Ebenfalls können Sie sich nach drei Monaten bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und hier Beratung zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit bekommen.

Wenn Sie eine duale Ausbildung absolvieren möchten, brauchen Sie eine Beschäftigungserlaubnis. Bei einer schulischen Ausbildung müssen Sie diese nicht haben.

Lassen Sie sich zu Ihrer beruflichen oder schulischen Weiterentwicklung frühzeitig beraten. Bitte wenden Sie sich dazu an den Jugendmigrationsdienst, den Koordinator für Migration bei der Sächsischen Bildungsagentur oder die Handwerkskammern.

Beratungen, Schulungen etc. zu beruflichen Perspektiven speziell für Flüchtlinge in Sachsen bieten die Projekte „RESQUE 2.0“ in Leipzig bzw. „RESQUE continued“ in Dresden und Chemnitz an. Dort können Sie sich z. B. zu speziellen Sprachkursen, Weiterbildungsmöglichkeiten etc. beraten lassen.

Um eine Betreuung und Beratung in dem Projekt zu bekommen, ist ein (nachrangiger) Arbeitsmarktzugang erforderlich.

Zu vorhandenen Schul- oder Berufsabschlüssen aus Ihrem Herkunftsland und den Möglichkeiten der Anerkennung in Deutschland können Sie sich z. B. Hilfe bei der IBAS (Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen) holen. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin.

Informations- und Beratungsstelle
Anerkennung Sachsen (IBAS)
Telefon: (0351) 43707040; E-Mail: anerkennung@exis.de

Wenn Sie ohne eine Erlaubnis arbeiten, drohen Ihnen Geld- und Gefängnisstrafen. Wenn Sie bei der Beschaffung Ihrer Papiere nicht mitwirken, kann es auch sein, dass Sie nicht arbeiten dürfen.

Sie können gegebenenfalls in Ihrer Unterkunft eine Arbeitsgelegenheit für 1,05 Euro pro Stunde aufnehmen. Dazu brauchen Sie keine Arbeitserlaubnis. Vielleicht können Sie Hausaufgabenbetreuung anbieten, einen Leseraum oder Neuankommende betreuen. Bitte wenden Sie sich dazu an die Heimleitung oder an die zuständige Behörde.

12. Rückreise in Ihr Herkunftsland

Wer freiwillig in sein Heimatland zurückkehren möchte, kann dafür finanzielle Unterstützung aus dem „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ (REAG) bekommen.

Die Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass das Geld für eine Rückkehr nicht selbst, durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden kann.

Eine weitere Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Personen in der Vergangenheit noch keine Hilfe nach den Rückkehr-Förderprogrammen erhalten haben.

Sie können die Erstattung der Kosten für Ihre Rückreise über das Programm beantragen. Für bestimmte Staaten kann zudem noch eine Starthilfe beantragt werden.

Melden Sie sich für weitere Informationen bitte in der zuständigen Behörde. Außerdem können Sie sich unter anderem bei folgenden Stellen beraten lassen:

Caritas Leipzig – Beratung für Rückkehrer

Ansprechpartnerin: Kristin Kunath
Elsterstraße 15
04109 Leipzig
Telefon: (0341) 9636111
E-Mail: k.kunath@caritas-leipzig.de

DRK Beratungsstelle für Auswanderer und Weiterwandererberatung im DRK Kreisverband Chemnitzer Umland e.V.

Ansprechpartnerin: Eleonora Kalmbach
Zwickauer Straße 432
09117 Chemnitz
Telefon: (0371) 8420812
E-Mail: kalmbach@drk-chemnitzer-umland.de

13. Rechte und Pflichten

Sie haben wie alle in Deutschland lebenden Menschen Rechte und Pflichten. Die Einschränkungen, denen Asylsuchende und Geduldete unterliegen, sind umfassender. Dennoch sollten Sie in angemessener Weise für Ihre vorhandenen Rechte eintreten, wenn Sie diese begrenzt sehen.

Sie haben folgende Rechte:

- Deutschland ist ein Rechtsstaat, in dem keine Willkür herrschen darf. Wenn Sie solche wahrnehmen, wenden Sie sich an Beratungsstellen oder Ihren kommunalen Ausländer- und/oder Integrationsbeauftragten.
- Auch Frauen dürfen in Behörden oder anderen Institutionen Anweisungen geben und Entscheidungen treffen. Diese sind von gleicher Wertigkeit wie die von Männern.
- Die Gerichte und Behörden arbeiten zuverlässig. Wenn die Bearbeitung Ihrer Anfrage/Ihres Antrags einige Zeit in Anspruch nimmt, fragen Sie nach.
- Alle Menschen haben das Recht auf freie Religionsausübung. Das gilt für Sie und Ihre Mitmenschen im Rahmen des Grundgesetzes.
- Frauen und Männer sind vom Gesetz her in allen gesellschaftlichen Feldern gleichberechtigt. Falls Sie andere Erfahrungen machen (müssen), wenden Sie sich an die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.
- Kinder genießen besonderen Schutz. Jede Körperverletzung an einem Kind ist eine strafbare Handlung und wird mit Geld- oder Haftstrafe bestraft. Für schwierige Situationen im Umgang mit Ihren Kindern und Jugendlichen bietet das Jugendamt Hilfe und Unterstützung an.

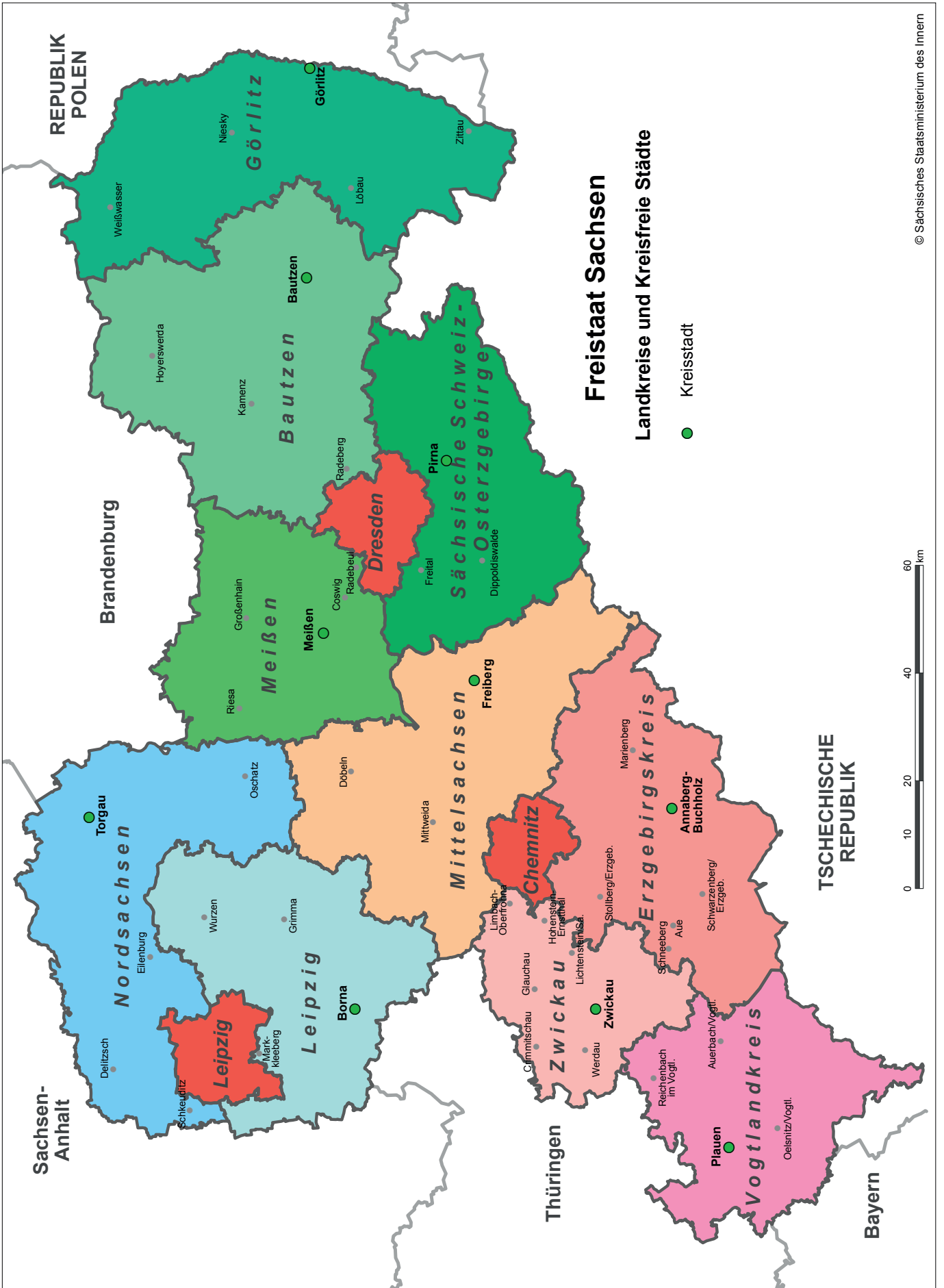




Sie begehen z. B. eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat, wenn Sie in Deutschland:

- andere Menschen mit physischer Gewalt anfassen, körperlich misshandeln oder sexuell belästigen.
- ohne offizielle „Erlaubnis“ den Aufenthaltsbereich verlassen, in dem Sie sich aufhalten dürfen („Residenzpflicht“).
- das Eigentum anderer oder die Einrichtung Ihrer Unterkunft beschädigen.
- Ihr Kind nicht zur Schule schicken.
- ohne Erlaubnis arbeiten gehen.
- illegale Drogen besitzen oder damit handeln.
- Urkunden fälschen.
- ohne Führerschein Auto fahren.
- ohne gültiges Ticket mit Bus, Bahn oder Zug fahren.

14. Übersichtskarte Freistaat Sachsen



Die Grundrechte im Grundgesetz (Auszug)

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Herausgeber

Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration
beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Bautzner Str. 19a
01099 Dresden
pressegi@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
saechsab@slt.sachsen.de
www.offenes-sachsen.de

Redaktion

Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten in Kooperation mit den
Kommunalen Ausländer- und Integrationsbeauftragten Sachsens, der Abteilung
Ordnung des Landkreises Sächsische Schweiz – Ostergebirge, dem Sozialamt
Dresden, dem Sächsischen Flüchtlingsrat e. V., dem Jugendmigrationsdienst
der Caritas Dresden und dem Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration beim
Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Illustration

Mamei Illustration Et Comic

Gestaltung

Atanassow-Grafikdesign

Satz und Druck

S-Print GbR, Annaberg-Buchholz
www.sprint-net.de

Version

Deutsch

Stand

18.09.2015

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 21036-71 oder +49 351 21036-72
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen
ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit heraus-
gegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum
von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an
Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben
parteilichtischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weiterga-
be an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende
Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausge-
bers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig
davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem
Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informations-
schrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des
Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem
Herausgeber vorbehalten.